

# Pressemitteilung

## **Warum die meisten GmbH-Geschäftsführer falsch versichert sind!**

Die GmbH ist nach wie vor die beliebteste Gesellschaftsform in Deutschland. Die knapp 500.000 GmbH's haben fast alle das gleiche Problem. Der Geschäftsführer, welcher zumeist gleichzeitig auch Gesellschafter ist, ist schlichtweg falsch versichert. Die Gründe liegen in der besonderen Situation des Gesellschafter-Geschäftsführers. Und kaum ein Versicherungsvermittler kennt sich mit dieser besonderen Klientel wirklich aus.

**Von Thomas STEPHAN**

GmbH-Geschäftsführer haben einen besonders hohen Absicherungsbedarf. Entweder sind Sie sog. „Fremdgeschäftsführer“, also angestellte Geschäftsführer und verdienen dann zumeist deutlich über den Beitragsbemessungsgrenzen. Oder sie haben Anteile an der GmbH und gelten somit als „Gesellschafter-Geschäftsführer“ und sind somit von der Sozialversicherung befreit.

Ein Fremdgeschäftsführer verdient im Jahr, je nach Branche und Mitarbeiteranzahl, i.d.R. zwischen 60.000EUR im Handwerk und bis zu 1.000.000EUR bei mittelständischen Industrieunternehmen. Damit liegt der Großteil, deutlich über den Beitragsbemessungsgrenzen. Diese sagen aus, dass nur bis zu der jeweiligen Grenze prozentual Beiträge zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung erhoben werden. Zu den Sozialversicherungen gehören die gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Bei der Rentenversicherung beträgt in 2014 die Beitragsbemessungsgrenze (WEST) 71.400EUR und steigt im nächsten Jahr auf 72.600 EUR. Will der Fremdgeschäftsführer das übliche Rentenniveau von ca. 50% des letzten Arbeitsentgelts netto vor Steuern halten, muss er kräftig in seine Altersvorsorge investieren. Wenn er beispielsweise 1970 geboren ist, studiert hat und ist dann in seine Geschäftsführtätigkeit hinein gewachsen, beträgt seine (inflationbereinigte) gesetzliche Rente ca. 1.600€. Um das Rentenniveau von 50% zu erreichen, muss er 3.600€ im Alter selbst abdecken. Dabei ist eine eventuell vorhandene private Krankenversicherung noch nicht berücksichtigt.

Bei einem „Gesellschafter-Geschäftsführer“ ist die Lücke, für die er selbst vorsorgen sollte, nochmals wesentlich größer, da er ja keinerlei Beiträge in die Sozialversicherung einzahlen muss.

Aber wie soll er diese Lücke jetzt schließen? Über eine Private Rentenversicherung, Rürup, Riester, Kapital-Lebensversicherung, Unterstützungskasse,, Fondsgebundene-Rentenversicherung oder eine Direktzusage? Die Auswahl ist hier sehr groß. Der Gesetzgeber gibt dem Geschäftsführer hier einen bunten Blumenstrauß an Möglichkeiten. Damit ist zumeist nicht nur der Geschäftsführer selbst, sondern auch sein Steuerberater und sein Versicherungsvermittler überfordert. Die in der Vergangenheit beliebte Direktzusage der GmbH, über eine Altersrente hat an Reputation verloren. Sie wurde zu oft als reines Steuersparmodell, ohne entsprechende Rückdeckungsversicherung, angewandt. Die Tatsache, dass die Direktzusage in der Bilanz erscheint, und ein ehemaliger Geschäftsführer lebenslänglich eine Rente von der GmbH erhält, schmälert den Unternehmenswert bei einem Verkauf erheblich.

Der Übergang vom „Fremdgeschäftsführer“ zum „Gesellschafter-Geschäftsführer“ (GGF) ist fließend. Schon die Übernahme von einigen Anteilen an der GmbH, verbunden mit anderen Indizien können dafür sorgen, dass der Fremdgeschäftsführer „plötzlich“ als GGF behandelt wird. Das ist insbesondere dann tragisch, wenn der vermeintliche Fremdgeschäftsführer jahrelang, in bester Absicht, seine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt hat und im Unglücksfall dann erfährt, dass er gar nicht sozialversicherungspflichtig ist oder war. Diese Fälle sind besonders dann schlimm, wenn es um Arbeitslosengeld und, im Rahmen der Rentenversicherung, um die Erwerbsminderungsrente geht. Leider fielen hier schon viele Geschäftsführer aus allen Wolken. Ihre Ansprüche beschränken sich dann auf die Rückzahlung der Beiträge der letzten vier Jahre. Das war es dann. Im Zweifel ist eine Überprüfung des Sozialversicherungsstatus durch einen Fachmann immer angesagt.

Wo Risiken sind, sind auch Freiräume. So kann der Geschäftsführer einige seiner, sonst privat zu zahlenden Kosten, in die GmbH verlagern. Dies beginnt bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Eine Lohnfortzahlung zwischen sechs und zwölf Monaten ist Standard. Diese kann über einen entsprechenden Versicherungstarif für die GmbH rückgedeckt werden. Dementsprechend kann der Geschäftsführer sein privates Krankentagegeld nach hinten verschieben.

Ähnliche Modelle gibt es auch für die Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung.

Fazit. Der Gesetzgeber hat dem Geschäftsführer einen großen Spielraum bei seiner sozialen Absicherung zugestanden. Damit einher geht aber auch die Verantwortung des Geschäftsführers. Für sich, für seine Familie aber auch für seine Mitarbeiter und seine GmbH.